

F U N K

I N G E N I E U R B Ü R O

**Gemeinde Kirchberg**  
**Gemarkung Kirchberg**  
Kreis Biberach

# **Bebauungsplanänderung „Altkellmünzer Weg“**

*A. Planungsrechtliche Festsetzungen zum Bebauungsplan  
nach dem Baugesetzbuch*

*B. Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan  
nach der Landesbauordnung*

Anerkannt,  
Kirchberg, den .....

*Stuber, Bürgermeister*

Aufgestellt: RF/R  
Riedlingen, den 03.06.2014

F U N K  
I N G E N I E U R B Ü R O

Konrad-Mandp-Str. 25, 88499 Riedlingen  
Telefon: 07371 / 1800-0 – Fax: 1800-10

## ***A. Planungsrechtliche Festsetzungen zum Bebauungsplan***

Gesetzliche Grundlagen dieses Bebauungsplanes sind:

- Baugesetzbuch – BauGB – in der Bekanntmachung der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S 1548)
- Baunutzungsverordnung – BauNVO – in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011.
- Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55)

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

### **1. Geltungsbereich**

Die Abgrenzung des Baugebietes ist durch eine schwarz-weiße Umrandung gekennzeichnet.

### **2. Art der baulichen Nutzung**

(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO)

#### **2.1 Gewerbegebiet – GE-1**

(§ 8 BauNVO)

gemäß Planeintrag

Zulässig sind alle Gewerbebetriebe gemäß § 8 (2) BauNVO.

Gemäß § 1 (6) BauNVO sind

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale Zwecke,
- Vergnügungsstätten

nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und nicht zulässig.

Nicht zulässig sind weiterhin Photovoltaikanlagen auf Freiflächen.

---

## **2.2 Gewerbegebiet GE-2**

(§ 8 BauNVO)

gemäß Planeintrag

Zulässig sind alle Gewerbebetriebe gemäß § 8 (2) BauNVO.

Gemäß § 1 (6) BauNVO sind

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale Zwecke,
- Vergnügungsstätten

nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und nicht zulässig.

Nicht zulässig sind weiterhin Photovoltaikanlagen auf Freiflächen.

## **3. Maß der baulichen Nutzung**

(§§ 16 - 21a BauNVO)

### **3.1 Grundflächenzahl (GRZ)**

gemäß Planeintrag (Nutzungsschablone) als Höchstmaß

### **3.2 Baumassenzahl (BMZ)**

gemäß Planeintrag (Nutzungsschablone) als Höchstmaß

### **3.3 Gebäudehöhe**

gemäß Planeintrag (Nutzungsschablone) als Höchstmaß

Die maximale Gebäudehöhe beträgt 12,0 m. Unterer Bezugspunkt ist die Erdgeschossfußbodenhöhe, oberer Bezugspunkt ist der höchste Punkt des gedeckten Daches, bei Flachdachgebäuden der oberste Abschluss der Außenwand.

Überschreitungen der max. Gebäudehöhe um bis zu 2,0 m mit untergeordneten Bauteilen durch notwendige Dachaufbauten (z.B. Lüftungsanlagen) sind auf 10 % der Dachflächen zulässig.

Überschreitungen der max. Gebäudehöhe um 2,0 m durch Anlagen zur Sonnenenergiegewinnung sind zulässig.

## **4. Höhenlage von baulichen Anlagen**

(§ 9 (3) BauGB)

### **4.1 Erdgeschossfußbodenhöhe**

Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) gemäß Planeintrag. Von der vorgegebenen Erdgeschossfußbodenhöhe („NN-Höhen im DHHN 12“) darf um max. 1,5 m abgewichen werden.

## **5. Bauweise**

(§ 22 (4) BauNVO)

Abweichende Bauweise = offene Bauweise

Es sind jedoch Gebäudelängen von über 50 m zulässig.

## **6. Überbaubare Grundstücksfläche**

(§§ 22 – 23 BauNVO)

### **6.1 Überbaubare Grundstücksfläche**

(§ 23 (3) BauNVO)

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die Ausweisung der Baugrenzen entsprechend dem Lageplan bestimmt.

### **6.2 Garagen und Nebenanlagen**

(§ 12 BauNVO, § 14 BauNVO und § 23 (5) BauNVO)

Garagen, Carports und Nebenanlagen als Gebäude sowie oberirdische Gas- oder Öltanks, oberirdische Silos und freistehende Werbeanlagen sind nur innerhalb der Baugrenzen zugelassen.

## **7. Verbot der Ein- und Ausfahrt**

(§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

Zufahrten und Ausfahrten zu den Baugrundstücken über den Weg 918 sind nicht zulässig. Zufahrten und Ausfahrten sind nur über den „Altkellmünzer Weg“ bzw. über die „Lebergasse“ zulässig.

---

## **8. Sichtflächen**

(§ 9 (1) Nr. 10 BauGB)

Die im Plan ausgewiesenen Sichtflächen sind von Sichthindernissen aller Art über 0,8 m Höhe, gemessen ab Oberkante Fahrbahn, freizuhalten. Lichtmasten, Lichtsignalgeber und Verkehrszeichen sind zulässig.

## **9. Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen zur Herstellung des Straßenkörpers**

(§ 9 (1) Nr. 26 BauGB)

Die für die Herstellung der Verkehrsflächen erforderlichen Aufschüttungen und Abgrabungen sind auf den angrenzenden Grundstücken zu dulden.

Die Standsicherheit der Straße muss gewährleistet bleiben.

Zur Herstellung des Straßenkörpers sind in den an öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken Randeinfassungen mit unterirdischen Stützbauwerken (Hinterbeton für Randsteine bzw. Stellplatten) entlang der Grundstücksgrenze in einer Breite von 0,3 m und einer Tiefe von ca. 0,5 m zu dulden.

## **10. Leitungsrecht**

(§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)

Die Flächen zur Führung von Ver- und Entsorgungsleitungen sind zugunsten des jeweiligen Versorgungsträgers mit einem Leitungsrecht zu belasten. Die Funktionsfähigkeit der Leitungen darf nicht durch Nutzungen und Maßnahmen auf den Grundstücken beeinträchtigt werden. Die Flächen sind von Gebäuden und Baumpflanzungen freizuhalten. Die Versorgungsträger dürfen zur Unterhaltung und Reparatur die Flächen betreten und befahren.

## **11. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

(§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

### **11.1 Pflanzgebot für Bäume auf Baugrundstücken**

(§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

Auf den im zeichnerischen Teil festgesetzten Standorten sind heimische, großkronige Laubbäume (1. Ordnung), Hochstämme in der Mindestqualität 3 x verpflanzt mit Ballen, Stammumfang 12 bis 14 cm zu pflanzen und zu erhalten. Änderungen vom vorgegebenen Standort um bis zu 10 m entlang der Grundstücksgrenze sind zulässig.

---

## **11.2 Öffentliches Pflanzgebot**

Die Flächen sind mit heimischen, standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

## **11.3 Ausgleichsmaßnahmen**

§ 1a (3) BauGB

Die Eingriffsbilanz vom 03.06.2014 ist Bestandteil der Festsetzungen zum Bebauungsplan.

Zum Ausgleich der nicht vermeidbaren und bereits minimierten Eingriffe mit -157.781 ÖP wird die Gemeinde als Ersatzmaßnahme im erforderlichen Umfang die Ökopunkte für die „Offenlegung des Mauchenbaches“ mit verwenden.

Die endgültige Festlegung der für die Gemeinde anrechenbaren Ökopunkte erfolgt nach Endabrechnung der Maßnahme. Die Gemeinde schließt mit dem Landratsamt dazu einen öffentlich-rechtlichen Vertrag ab, in dem geregelt wird, dass nach der Endabrechnung der „Öffnung des Mauchenbaches“ die Maßnahme abschließend bewertet wird und dass die Gemeinde sich verpflichtet, gegebenenfalls zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

## **11.4 Bodenschutz**

(§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Bodenaushub (getrennt nach Ober- und Unterboden) hat möglichst im Baugebiet zu verbleiben und ist dort wieder zu verwenden.

Der Bodenaushub ist so weit wie möglich auf dem jeweiligen Baugrundstück einzubringen. Dabei sind humoser Oberboden und Unterboden getrennt auszubauen, zu lagern und wieder einzubauen. Fallen zu große Mengen Bodenaushub an oder solcher, der sich nicht zum Massenausgleich eignet (z.B. felsiges Material), so ist eine Wiederverwertung auf anderen Flächen vor einer Deponierung zu prüfen.

Ebenso ist ein möglicher Oberbodenauftrag auf landwirtschaftlichen Flächen im Umfeld zu prüfen.

Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.

Abgrabungen zur Sand- und Kiesgewinnung sind unzulässig. Zulässig sind nur Abgrabungen zur Erstellung von Gebäuden (Baugruben) und Nebenanlagen.

## **Anlage 1: Sonstige Hinweise**

### **1. Archäologische Funde**

Sollten bei Erdarbeiten Funde (beispielsweise Scherben, Metallteile, Knochen) und Befunde (z.B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist die Archäologische Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Tübingen unverzüglich zu benachrichtigen. Fund und Fundstelle sind bis zur sachgerechten Begutachtung, mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktages nach Anzeige, unverändert im Boden zu belassen. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist einzuräumen.

### **2. Grundwasser**

Durch ein geologisches Gutachten wurde ein Grundwasserstand von 2,2 bis 3,5 m unter Gelände ermittelt. Jahreszeitlich höhere Grundwasserstände sind nicht auszuschließen. Es wird daher empfohlen, entsprechende bautechnische Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen.

### **3. Immissionen durch Landwirtschaft**

Die von den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen auftretenden Geruchs-, Staub- und Lärmimmissionen, insbesondere das Ausbringen von Gülle, Flüssigmist, Pflanzenschutzmitteln oder Ähnlichem sind hinzunehmen.

### **4. Schutz vorhandener Leitungen**

Vor Baubeginn ist eingehend zu prüfen, ob auf dem Grundstück Erschließungsleitungen (Wasser, Abwasser, Strom, Telefon usw.) vorhanden sind. Beschädigungen gehen zu Lasten des Verursachers bzw. Grundstückseigentümers.

### **5. Immissionen durch landwirtschaftlichen Betrieb auf Flst. 889**

Das Baugebiet liegt im Emissionsbereich eines landwirtschaftlichen Betriebes auf Flst. 889 (Hühnerhaltung). Von dieser Hühnerhaltung können Geruchsemissionen auf den westlichen Planbereich einwirken. Die Immissionen sind hinzunehmen.

## **Anlage 2:** Merkblatt für den Bauherrn Bodenschutz bei Bauarbeiten

Böden sind gewachsene Naturkörper mit wichtigen Funktionen in der Natur:

- Lebensraum für Bodenlebewesen (Pilze, Bakterien, Würmer, Insektenlarven, größere Tiere)
- Standort für natürliche Vegetation und Kulturpflanzen
- Wasserkreislauf, langsames Versickern, Schadstofffilter, Grundwasserschutz
- Wichtige Zeugnisse der Landschafts- und Kulturgeschichte

Das sollten Sie beachten:

- **Erdarbeiten** sollten nur bei trockener Witterung und gut trockenem, bröseligem Boden ausgeführt werden. Zu feuchter Boden wird leicht verdichtet. Der humose Oberboden (sog. Mutterboden) sollte gleich zu Beginn der Bauarbeiten auf allen beanspruchten Flächen abgeschoben werden. Hohes Gras und andere Pflanzen sollten Sie abmähen und kompostieren.
- **Erdaushub** sollte abseits des Baubetriebes in Mieten gelagert werden. Fragen Sie nach Zwischenlagerplätzen in Ihrem Baugebiet. Humoser Oberboden und humusfreier Unterboden müssen getrennt werden. Mutterbodenmieten sollten nicht höher als 2 m aufgeschüttet werden. Regenwasser soll gut abfließen können, damit die Mieten nicht vernässen. Wenn Sie die Mieten mit Raps, Senf, Phazelle, Kürbis o.ä. einsäen, bleibt das Bodenleben aktiv und Sie schützen den Boden zusätzlich vor starker Austrocknung und Vernässung.
- **Verwendung des Erdaushubes** steht vor Entsorgung. Erdaushub sollte soweit wie möglich auf der Baustelle zur Auffüllung und Geländegestaltung verwertet werden. Bei Auffüllungen darf niemals humoser Mutterboden vergraben werden. Nicht benötigter Erdaushub muss sinnvoll verwertet werden. Fragen Sie bei Ihrer Gemeinde nach Verwertungsmöglichkeiten. Bei notwendigen Auffüllungen auf Ihrer Baustelle sollten Sie nur unbelastetes Erdmaterial verwenden. Sie sollten Ihren Lieferanten nach der Herkunft fragen und sich die Unbedenklichkeit bestätigen lassen.
- **Bodenverdichtungen** durch Befahren mit schweren Baumaschinen sind nicht immer vermeidbar. Markierte Bauwege können dazu beitragen, dass nicht wahllos verdichtet wird. Sie sollten dort angelegt werden, wo später Abstellplätze oder Zufahrten liegen sollen.
- **Bodenversiegelungen** auf Zufahrten, Abstellplätzen und Gartenwegen vermindern die Wasserversickerung und belasten die Kläranlagen. Vermeiden Sie wasserdichte Beläge wie Beton, Asphalt oder Pflaster mit engen Fugen. Besser sind breittufige Pflaster, Rasengittersteine, Kies- bzw. Schotterbeläge oder einfach nur Rasen. Wo immer es möglich ist, sollten Sie auf Einrütteln und Verdichten des Unterbaues verzichten.
- **Verunreinigungen des Bodens** mit Bauchemikalien wie Farben, Lacken, Verdünnern, Lösungsmitteln, Öl müssen vermieden werden. Leere Behälter und Reste müssen fachgerecht entsorgt werden. Es ist verboten, Bauabfälle bei der Hinterfüllung der Kellerwände zu vergraben. Dadurch entstehen Altlasten von morgen. Sie dürfen auf keinen Fall Abfälle verbrennen. Dabei können hochgefährliche Stoffe entstehen, die den Boden für immer belasten.
- **Torf zur Bodenverbesserung:** Verzichten Sie auf Torf, schonen Sie unsere bedrohten Moore und Feuchtgebiete. Gründüngung mit Raps, Senf oder Phacelia schafft dauerhaften Humus und schließt den Boden auf.
- **Überdüngung:** Bevor Sie zuviel des Guten tun, sollten Sie Ihren Boden auf Nährstoffe untersuchen lassen. Adressen vermitteln: Gartenbauberater, Gartenbauvereine und Landwirtschaftsämter.

- Merkblatt für den Bauherrn: Bodenschutz bei Bauarbeiten, Stand Januar 2000 -



## ***B. Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan***

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der örtlichen Bauvorschriften ist im Lageplan zum Bebauungsplan durch eine schwarz-weiße Umrandung gekennzeichnet.

- Gesetzliche Grundlagen der örtlichen Bauvorschriften sind:
- Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (Gbl. S. 357), berichtigt am 25.03.2010 (GBl. S. 416), zuletzt geändert am 03.12.2013 (GBl. S. 389).
- Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55)

### **1. Dachform, Dachneigung, Dachgestaltung**

(§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

gemäß Planeintrag (Nutzungsschablone)

Zulässig sind alle Dachformen mit Dachneigungen von 0° bis 40° innerhalb der max. zulässigen Gebäudehöhe.

Alle geneigten Dachflächen sind mit roten bis braunen oder schwarzen bis grauen Materialien einzudecken.

Bei Dachbegrünungen und bei Anlagen zur Sonnenenergiegewinnung sind auch andere Farben zugelassen.

Aus Boden- und Wasserschutzgründen sind nicht beschichtete oder nicht in ähnlicher Weise (z.B. dauerhafte Lackierung) behandelte Buntmetalleindeckungen nur auf untergeordneten Dachflächen zulässig.

### **2. Gliederung der Gebäude**

(§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

Gebäudeseiten, die eine Gesamtlänge von mehr als 40 m aufweisen, müssen mindestens alle 40 m baulich durch Versätze oder durch Vor- oder Rücksprünge oder durch Fensterbänder oder durch unterschiedliche Fassadenoberflächen oder durch Grünstrukturen gegliedert werden.

---

### **3. Fassadengestaltung**

(§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

Die Außenwände sind in gedeckten Farben auszuführen. Grelle Farben, glänzende oder reflektierende Materialien sind großflächig nicht zulässig.

Anlagen zur Sonnenenergiegewinnung und Glasflächen sind zulässig.

### **4. Werbeanlagen**

(§ 74 (1) Nr. 2 LBO)

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

Freistehende Werbeanlagen sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Ihre Höhe darf die zulässige Gebäudehöhe nicht überschreiten.

Werbeanlagen an Gebäuden dürfen die Höhe des Gebäudes nicht überschreiten.

Bei Lichtreklamen sind keine Lichtbewegungen zulässig.

### **5. Einfriedungen**

(§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

Holz-, Spann-, Maschendraht- oder Stahlmattenzäune auch mit Übersteigschutz aus Stacheldraht sind bis zu einer Höhe von 2,5 m zulässig. Mit allen Einfriedungen ist von der öffentlichen Fahrbahnfläche (nicht Gehweg) ein Abstand von mind. 0,50 m einzuhalten. Stacheldrahtzäune und Mauern über 0,3 m Höhe sind unzulässig.

Gegenüber Nachbargrundstücken bemessen sich die Höhe und der Abstand der Zäune nach dem Nachbarrecht.

### **6. Gestaltung der unbebauten und befestigten Flächen**

#### **6.1 Grundstückszufahrten**

(§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

Grundstückszufahrten sind mit Hartbelägen (Bitumen, Pflaster usw.) zu versehen.

---

## **6.2 Stellplätze**

(§ 74 (2) LBO)

Für die Ermittlung der Zahl der notwendigen Stellplätze wird entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums über Herstellung notwendiger Stellplätze vom 16.04.1996, geändert 04.08.2003, verfahren. Es wird der 100%-ige Mittelwert aus der Tabelle B angesetzt.

## **7. Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser**

(§ 74 (3) LBO)

Die Entwässerung des Gewerbegebietes ist im Trennsystem zum Teil vorhanden bzw. vorgesehen.

Auf der Grundlage des Wassergesetzes soll nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser entweder versickert oder ortsnah eingeleitet werden. Nach der Verordnung über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999 sollen vor einer ortsnahen Einleitung die Möglichkeiten zur Rückhaltung des Niederschlagswassers (z.B. über Mulden, Zisternen usw.) genutzt werden. Eine Versickerung in Gewerbe- und Industriegebieten ist entsprechend der Verordnung grundsätzlich erlaubnispflichtig.

Das nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser im Planbereich muss grundsätzlich innerhalb des Baugrundstückes über Mulden versickert werden.

Die Versickerungsanlage ist entsprechend dem Arbeitsblatt DWA - A138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ (jeweils in der zum Zeitpunkt der Erlaubnis gültigen Fassung) zu bauen und zu gestalten. Die Versickerung muss über eine ca. 30 cm starke belebte Bodenzone erfolgen. Die Einstautiefe der Mulde sollte auf Grund der Verschlickungsgefahr auf 30 cm begrenzt werden.

Die zu erstellenden Versickerungsmulden sind für einen 5-jährigen Bemessungsregen zu dimensionieren. Bei der Bemessung sind die amtlichen KOSTRA-Regenreihen zu verwenden. Ein Notüberlauf der Versickerungsmulde kann für Regenereignisse, die über dem 5-jährigen Bemessungsregen liegen, an den Regenwasserkanal angeschlossen werden

Entsprechend dem Merkblatt DWA M-153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ (jeweils in der zum Zeitpunkt der Erlaubnis gültigen Fassung) ist nachzuweisen bzw. zu prüfen, ob das anfallende Niederschlagswasser vor der Versickerung behandelt werden muss.

Bei verunreinigtem Niederschlagswasser ist eine entsprechende Regenwasserbehandlung der Versickerung vorzuschalten.

Verunreinigtes bzw. behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser ist gedrosselt an den Schmutzwasserkanal anzuschließen. Der Drosselablauf darf hierbei max. 1 l/s und Baugrundstück bzw. max. 2 l/s und ha versiegelte Fläche betragen. Die dazu erforderliche Reinigungs- bzw. Regenrückhalteanlage ist für einen 5-jährigen Bemessungsregen zu erstellen. Bei der Bemessung sind die amtlichen KOSTRA-Regenreihen zu verwenden.

---

Niederschlagswasser von Pkw-Stellplätzen ohne häufigen Fahrzeugwechsel können, soweit den wasserwirtschaftlichen Belangen nichts entgegensteht, direkt über wasserdurchlässige Beläge oder seitlich über eine belebte, 30 cm starke Oberbodenschicht (Versickerungsmulde) versickert werden. Niederschlagswasser von Pkw-Stellplätzen mit häufigem Fahrzeugwechsel sind seitlich über eine belebte, ca. 30 cm starke Oberbodenschicht (Versickerungsmulde) zu versickern.

Nachweise der Rückhalte- und Versickerungsanlagen sind im Baugenehmigungsverfahren vorzulegen.

Eine interne Brauchwassernutzung des Niederschlagswassers ist zulässig.

Dränagewasser darf nicht an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen werden.

## **8. Ordnungswidrigkeiten**

(§ 75 (3) Nr. 2 LBO)

Ordnungswidrig nach § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen, die sich auf Ziff. 1 „Dachform, Dachneigung, Dachgestaltung“ und Ziff. 7 „Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser“ beziehen, nach § 74 LBO zuwiderhandelt.

## Verfahrensvermerke

- 1. Beschluss des Gemeinderates über die Änderung des Bebauungsplanes nach § 13 BauGB und über die Änderung einer Satzung örtlicher Bauvorschriften zum Bebauungsplan: 17.03.2014
- 2. Ortsübliche Bekanntgabe des Beschlusses nach § 2 Abs. 1 BauGB 27.03.2014
- 3. Beschluss des Gemeinderates über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB, über die öffentliche Auslegung der Satzung örtlicher Bauvorschriften zum Bebauungsplan und über die Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange: 17.03.2014
- 4. Ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses nach § 2 (1) BauGB und über Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB: 27.03.2014
- 5. Der Bebauungsplan und die Satzung örtlicher Bauvorschriften zum Bebauungsplan wurden in folgendem Zeitraum öffentlich ausgelegt: 04.04.2014 bis 05.05.2014
- 6. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 BauGB: 04.04.2014 bis 05.05.2014
- 7. Beratung und Beschluss des Gemeinderates über die fristgerecht vorgebrachten Anregungen und Bedenken: 03.06.2014
- 8. Nach Billigung des Planentwurfes Satzungsbeschlüsse durch den Gemeinderat nach § 10 BauGB (Satzungsbeschluss): 03.06.2014
- 9. Ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes und der Satzung örtlicher Bauvorschriften zum Bebauungsplan nach § 10 Abs. 3 BauGB: .....
- 10. Der Bebauungsplan und die Satzung örtlicher Bauvorschriften zum Bebauungsplan treten in Kraft am: .....
- 11. Anzeige der Rechtskraft beim Landratsamt: .....

Ausgefertigt:  
Kirchberg, den 03.06.2014

.....  
Stuber, Bürgermeister